

# Correspondenzblatt

der  
**Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.**

Erscheint nach Bedarf,  
 voraussichtlich  
 jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der  
 Zentralvereine, den Vertrauensleuten  
 der Gewerkschaften und den Redaktionen  
 der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:  
**E. Legien,**  
 Markstraße Nr. 15, II.  
 Hamburg 6.

## Ein neues Vereinsgesetz in Preußen.

Die preußische Regierung hat dem Landtage einen Gesetzentwurf unterbreitet, welcher eine bedeutende Verschärfung des preußischen Vereinsgesetzes herbeiführen soll. Dieses Vereinsgesetz, oder vielmehr die Verordnung gegen den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes, ist ohnehin, wie der Name schon andeutet, alles Andere eher, als ein die Rechte der Staatsbürger schützendes Gesetz. Es wurde im März 1850, in der finsternen Reaktionsperiode, als es galt, die letzten Spuren der freiheitlichen Bewegung von 1848 zu unterdrücken, gegeben. Man vergewärtigte sich nur die täglich erschallenden Klagen über die Eingriffe der Polizeibehörden in das Vereinigungs- und Versammlungsrecht der Staatsbürger, die spaltenlangen Mittheilungen in den Tagesblättern über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen durch Gerichte und höhere Staatsbehörden, um die Arbeiterbewegung einzudämmen, und man wird ohne Weiteres zugestehen müssen, daß es dringend geboten ist, die lästigen Fesseln eines den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechenden Gesetzes zu beseitigen. Die hohe politische Entwicklung des deutschen Volkes und insbesondere des deutschen Arbeiterstandes bedingt eine größere Freiheit der politischen Bethätigung in Vereinen und Versammlungen, als sie das gegenwärtige Gesetz in Preußen zuläßt.

Wenn von einer Aenderung des Vereinsgesetzes die Rede war, so wurde sie nur in dem Sinne gedacht, daß ein größerer Spielraum für die aufwärts strebenden Kräfte im Volke gegeben werden solle. Nur eine kleine, aber einflußreiche Gruppe im Staatswesen, jene Leute, welche den Arbeiterstand nicht nur wirtschaftlich knechten, sondern jede freie Meinungsäußerung desselben durch Zwangsgesetze unterdrücken wollen, wünschten bei einer Aenderung des Vereinsgesetzes eine Verschärfung. Alle in den letzten Jahren gemachten Versuche, das Vereinsrecht günstiger zu gestalten, scheiterten an dem Widerstand der Reichsregierung, welche sich dagegen sträubte, von dem verfassungsmäßigen Rechte, das Vereinswesen reichsgesetzlich zu regeln, Gebrauch zu machen.

Da kam der bekannte Mißgriff des ehemaligen Polizeiministers Köller und die energische Forderung des Reichstages, wenigstens die unzeitgemäße Bestimmung, daß politische Vereine nicht in Ver-

bindung treten dürfen, zu beseitigen. Ueber den Verlauf der Sache haben wir in Nr. 19, Jahrgang 1896 des „Correspondenzblatt“, berichtet. Der Reichskanzler gab damals die bindende Erklärung, daß gemäß dem Antrage des Reichstages durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten eine Aenderung herbeigeführt werden solle. Wohl Alle, welche diese Erklärung des Reichskanzlers vernahmen, waren der Meinung, die Regierung würde ihr Versprechen in dem Sinne einlösen, daß eine den fortgeschrittenen Zeitverhältnissen entsprechende Aenderung des Gesetzes erfolgen würde. Aber es war Täuschung. Die Regierung hat ihr Versprechen durch die Einbringung des folgenden Gesetzentwurfes, der als eine Neuaufgabe des seligen Umsturzgesetzes bezeichnet worden ist, eingelöst.

### Artikel I.

Versammlungen, welche den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder welche die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit des Staates, oder den öffentlichen Frieden gefährden, können von den Abgeordneten der Polizeibehörde (§ 4 der Verordnung vom 11. März 1850, Gesetzsamml. S. 277) aufgelöst werden.

### Artikel II.

An Versammlungen, in denen politische Angelegenheiten erörtert oder berathen werden, dürfen Minderjährige nicht theilnehmen.

### Artikel III.

Vereine, deren Zweck oder Thätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft oder die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit des Staates, oder den öffentlichen Frieden gefährdet, können von der Landespolizei geschlossen werden.

### Artikel IV.

Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern (§ 8 der Verordnung vom 11. März 1850), dürfen Minderjährige nicht als Mitglieder aufnehmen.

Den Versammlungen und Sitzungen solcher Vereine dürfen Minderjährige nicht beiwohnen. Auf diejenigen Veranstaltungen, welche unter Ausschluß politischer Kundgebungen lediglich geselligen

in Preußen nach dieser Richtung bisher gezeigt haben, auf die Gewerkschaften wirken.

Zwar wird es die gewerkschaftliche Bewegung nicht vernichten, weil diese so wenig zu vernichten ist, als die politische Bewegung der Arbeiter, aber es würde die Gewerkschaften in Bahnen lenken, von denen wir wünschten, daß sie nicht betreten zu werden brauchten.

Das haben die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter zu erwarten, wenn dieser Versuch der Gesetzesmacherei gelingen sollte. Unter diesen Um-

ständen bedarf es wohl kaum der Aufforderung, daß auch sie den allgemeinen Proteststurm, der sich in Preußen und in den anderen Bundesstaaten gegen dieses Gesetz erhebt, verstärken helfen und nicht etwa müßig sind in dem Glauben, es werde auch ohnedem weiter gehen. Wer in diesem kritischen Moment nicht an dem Plage steht, den er auszufüllen verpflichtet ist, trägt die Verantwortung dafür, daß die Arbeiterchaft gehindert wird, auf gesetzlichem Wege eine Besserung ihrer Lage herbeizuführen.

## Kongresse und Generalversammlungen.

### Sechste Generalversammlung des Verbandes der Schiffszimmerer Deutschlands.

Kiel, 16. bis 18. Mai 1897.

Betreten sind 10 Orte durch 11 Delegirte, ferner sind 3 Vertreter des Vorstandes und 3 Vertreter des Werftarbeiterverbandes anwesend.

Nach dem Bericht des Vorstandes hat der Verband in der verfloffenen Geschäftsperiode eine Filiale verloren, dagegen zwei neue gewonnen.

Infolge des beim Hamburger Streik bemerkten starken Zuzuges von Arbeitern aus anderen außerdeutschen Ländern, hat sich der Vorstand veranlaßt gesehen, mit dem Auslande Verbindungen anzuknüpfen, so auch mit England.

Es ist auch von dort an den hiesigen Vorstand eine Postsendung abgegangen, die jedoch unerklärlicher Weise wieder zurückgegangen ist; von einer zweiten Sendung ist nur die Umhüllung angekommen. Ob all' dieses nur Zufall ist, kann der Vorsitzende nicht sagen.

Immer mehr mache sich jetzt das Bestreben auf den Werften geltend, die Arbeit der Schiffszimmerleute von anderen Arbeitern mit verrichten zu lassen, die für weniger Lohn dieselbe Arbeit zu verrichten hätten. Die Aufgabe der Generalversammlung sei es nun, Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie und auf welche Weise sämtliche Berufsgruppen der Arbeiter auf den Werften in eine Organisation zu bringen sind. Erfreulicherweise sei zu konstatieren, daß nicht nur der Trieb zur Organisation, sondern auch die Opferwilligkeit Fortschritte gemacht habe. Die Agitation in Breslau ist recht lebhaft unter den Flußschiffbauern betrieben worden, und haben dieselben dort es durch die Organisation erreicht, daß ihnen jetzt auch die Ueberstunden vergütet werden. In nächster Zeit soll eine Agitationstour die Ober entlang bis nach Stettin unternommen werden. Auf der Weddel (Hamburg) haben die Flußschiffszimmerleute nach zweitägigem Streik einen Stundenlohn von 46  $\%$  bewilligt erhalten, trotzdem die Unternehmer von Hamburg beschloffen hatten, jede Lohnbewegung in diesem Frühjahr niederzuschlagen.

Auch im Reiherrstieg bei Hamburg sei eine Lohnerhöhung errungen worden, während es in Altona gelang, die Hamburger Lohnsätze einzuführen. Zu bedauern sei es, daß es an den einzelnen Orten an geeigneten tüchtigen Verwaltungspersonen mangle, was den Fortschritt der Organisation ungemein erschwere.

Dem Bericht des Kassirers, welcher den Zeitraum vom 1. Juli 1896 bis 31. März 1897 umfaßt, ist Folgendes zu entnehmen: Der Verband hatte eine Einnahme von M. 9727,57. Berausgab wurden für das Fachorgan M. 1449, für den Flensburger Streik M. 4999,50, für den Hamburger Hafenarbeiterstreik M. 600, für die Kottbuser Tuchmacher M. 200, ebensoviel für Drucksachen usw., insgesammt M. 7593,65, so daß ein Kassenbestand von M. 2133,92 vorhanden ist. Die Mitgliederzahl hat sich gehoben von 1150 auf 1213 in dem 3/4-jährigen Zeitabschnitt; davon entfallen allein auf Hamburg 555, mit Reiherrstieg und Weddel za. 800.

Es folgt sodann der Bericht der einzelnen Delegirten über den Stand am Orte. Allerwärts wird von lebhaftem Geschäftsgange berichtet. Die Löhne sind recht gering und schwanken von 28 bis 56  $\%$  pro Stunde. Der Anfangslohn bei der Musteranstalt, genannt Kaiserliche Werft in Kiel, ist mit an unterster Stufe stehend (28  $\%$ ). In Flensburg wird schon seit kurz nach Weihnachten von einem Theil von Morgens 5 bis Abends 9 Uhr gearbeitet. In Stettin ist es vorgekommen, daß einzelne Arbeiter fünf Sonntage hintereinander von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr, mit 1 Stunde Mittag, gearbeitet haben.

Beim Punkt „Organisationsfrage“ entspinnt sich eine längere Diskussion, in welcher einerseits die Nothwendigkeit eines Zusammenschlusses aller auf Werften beschäftigten Arbeiter zu einer Organisation hervorgehoben wird, da die Schiffszimmerer heute keine privilegierte Arbeiterschaft gegenüber den übrigen Werftarbeitern mehr seien, indem dieselben immermehr durch andere Handwerker ersetzt würden. Andererseits wurde eine sofortige Verschmelzung noch als verfrüht erachtet. Es müsse eine Annäherung der beiden bestehenden Verbände (Werftarbeiter- und Schiffszimmererverband) gesucht werden, um eine spätere Verschmelzung anzubahnen. Die Debatte endete mit der Annahme folgender Resolution:

„Der Zentralverband der Schiffszimmerer und der Zentralverband der Werftarbeiter arbeiten in Bezug auf Agitation und Erringung besserer Arbeitsbedingungen bis auf Weiteres Hand in Hand. In einer zu einer noch feitzusetzenden Zeit stattfindenden kombinierten Generalversammlung ist das Weitere hinsichtlich des späteren Namens der Organisation und der Statuten zu bestimmen.“

Bezüglich „Kontrolle beim Schiffsbau“ wird nach einem vorausgegangenen Referat und darauf folgender Diskussion folgende Resolution angenommen:

Zwecken dienen, findet dieses Verbot keine Anwendung. An solchen Veranstaltungen dürfen auch weibliche Personen theilnehmen.

Die Verbindung von Vereinen untereinander ist mit der Maßgabe zulässig, daß politische Vereine nicht ohne Erlaubniß des Ministers des Innern mit außerdeutschen Vereinen in Verbindung treten dürfen.

Die Bestimmungen in § 8 der Verordnung vom 11. März 1850, soweit sie Schüler und Lehrlinge betreffen, werden aufgehoben.

#### Artikel V.

Werden Minderjährige aus einer politischen Versammlung (Art. II) oder aus Versammlungen oder Sitzungen politischer Vereine (Art. IV) auf die Aufforderung der Abgeordneten der Polizeibehörde nicht entfernt, so kann die polizeiliche Auflösung der Versammlung oder Sitzung erfolgen.

Im Falle der Auflösung einer Versammlung (Sitzung) auf Grund der vorstehenden Bestimmung oder des Artikels I finden die §§ 6 und 15 der Verordnung vom 11. März 1850 Anwendung.

Wer als Vorstandsmitglied oder Beamter eines auf Grund des Artikels III geschlossenen Vereins thätig ist, oder Versammlungen eines solchen Vereins veranstaltet, dazu öffentlich einladet oder Räumlichkeiten hergiebt, oder daran als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner sich theiligt, hat die Strafe des § 14 der Verordnung vom 11. März 1850 verwirkt. Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher in sonstiger Weise der ferneren Thätigkeit eines geschlossenen Vereins Vorschub leistet. Wer sich bei einem geschlossenen Vereine als Mitglied ferner theiligt, unterliegt der Strafe des § 16 Absatz 2 a. a. D.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel IV Abs. 1 und 3 findet der § 8 Absatz 2 und der § 16 der Verordnung vom 11. März 1850 Anwendung.

Minderjährige, welche sich der Vorschrift des Artikels IV Absatz 1 zuwider als Mitglieder aufnehmen lassen, unterliegen der Strafe des § 16 Absatz 3 a. a. D. —

Wird dieser Entwurf, der ein Hohn auf das Verlangen des Reichstages ist, Gesetz, und das ist bei der Zusammenkunft des Landtages keineswegs ausgeschlossen, so tritt in Preußen eine absolute Polizeiherrenschaft ein. Welche Macht hat nicht aber diese Polizei schon heute, welche Befugnisse räumt sie sich ein und welche Uebergriffe erlaubt sie sich, ohne höheren Ortes in die durch das Gesetz gezogenen Schranken verwiesen zu werden? Es genügt, an die haarsträubenden Dinge, an die ungesetzlichen Handlungen einzelner Polizeiorgane zu erinnern, von denen wir aus Oberschlesien und speziell aus Beuthen berichtet haben. Und diesen Polizeiorganen will man nun den Spielraum lassen, welchen dieser Gesetzesentwurf bietet. Diese Zumuthung an ein Volk ist aber nur möglich bei einem Bürgerthum, daß sich fortgesetzt Faustschläge in das Gesicht versetzen ließ, ohne auch nur mit der Wimper zu zucken. Ein jedes Volk hat die Gesetze, die es verdient! — Die Wirkung eines solchen Gesetzes auf die politische Bethätigung in Versammlungen und Vereinen ist ohne Weiteres klar. Andererseits aber liegt auch keine Veranlassung vor, zu befürchten, die politische Arbeiterbewegung

könne durch ein solches Gesetz, auch wenn es so schneidig gehandhabt werden sollte, unterdrückt werden. Die Quellen, welche den Revolutionärsbazillus dem Volke zuführen, liegen in dem Kapitalismus selbst, in den Produktionsstätten, welche die Macht des Kapitalismus in der Gegenwart schaffen und ihm einstmals das Verderben bereiten werden. Hier vermag das Gesetz der stillen aber wirksamen Agitation keine Fesseln anzulegen. Das Sozialistengesetz lehrt's.

Welche Wirkung aber würde das Gesetz auf die gewerkschaftlichen Organisationen ausüben? Gleich dem Sozialistengesetz würde es die Gewerkschaften hindern, ihre Aufgaben zu erfüllen und sich zum Wohle der Arbeiter entwickeln.

Versammlungen, welche den öffentlichen Frieden gefährden, können aufgelöst werden. Versucht die Arbeiterchaft die Verzehrung des aus den Knochen der Arbeiter herausgeschundenen Kapitalgewinns, denn das ist der öffentliche Frieden, zu stören, wird eine Versammlung abgehalten, um eventuell durch einen Streik einen größeren Antheil von Ertrage der Arbeit zu erzielen, so erfolgt Auflösung und gewaltthätige Auseinandertreibung dieser „Friedensstörer“. Die weiteren Bestimmungen beziehen sich auf politische Vereine. Wie zahlreich aber sind nicht die kniffligen Gerichtsentscheidungen durch welche Gewerkschaftsorganisationen zu politischen Vereinen gestempelt und aufgelöst wurden! Es ist mehr als wahrscheinlich, daß diese Gesetzesauslegung dann in größerem Maße Anwendung findet, wenn es der herrschenden Klasse angebracht erscheint. Zwar könnten dann diese Vereine in Verbindung treten, aber sie dürfen Frauen und Minderjährige nicht als Mitglieder aufnehmen.

Es ist geradezu empörend, daß man durch ein Gesetz mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung von den einfachsten Rechten auszuschließen gedenkt, während man auf der anderen Seite die gleichen Pflichten von ihnen fordert. Frauen und Minderjährige müssen, sobald sie einen selbstständigen Erwerb haben, direkte Steuern zahlen, abgesehen von der gewaltigen indirekten Steuerlast, die auf ihnen ruht. Die minderjährigen Männer müssen Soldat werden und eventuell ihr Blut für die Vertheidigung der Güter der Besitzenden verspritzen, aber sie sollen kein Recht haben, bei der Verathung der Gesamtinteressen des Volkes mitzusprechen.

Frauen und Minderjährige sind dem Unternehmertum billige Arbeitskräfte und Ausbeutungsobjekte, der Wille eines untergeordneten Polizeiorgans mit anschließender gerichtlicher Bestätigung dieses Willens vermag sie zu hindern, sich durch Organisation gegen übermäßige Ausbeutung und Drangsalirung zu schützen. Das heißt frei und offen die Interessen des Unternehmertums gegen die Arbeiter durch Gesetz vertreten.

Und wird die Zahlstelle eines Zweigvereins aufgelöst und deren Mitglieder wollen Einzelmitglieder des Verbandes bleiben, dann wirkt die jamose Bestimmung des Artikels V Absatz 3, weil dadurch in „sonstiger Weise der ferneren Thätigkeit eines geschlossenen Vereins Vorschub“ geleistet werden könnte. So wird das Gesetz bei dem guten Willen, den Behörden und Gerichte

Die Generalversammlung des Verbandes der Schiffszimmerer Deutschlands, welche vom 16. bis 18. Mai 1897 in Kiel tagte, spricht den schon mehrmals wiederholten dringenden Wunsch aus, eine hohe Reichsregierung wolle eine reichsstaatliche Kontrolle zwecks möglicher Sicherstellung von Leben und Gesundheit der seefahrenden Personen bezüglich der Bemannung, Ausrüstung und Belastung, ferner wegen Seetüchtigkeit, bei Reparaturen und Umbauten von Schiffen, sobald wie möglich einführen. Es wird keiner weitläufigen Motivirung bedürfen, da bekannt ist, daß ein Schiffskörper den Natur- und sonstigen Ereignissen im weitesten Umfange ausgesetzt ist. Außerdem haben die seeamtlichen Verhandlungen seit 1877 schon Beweismaterial zur Genüge geliefert."

Beim Punkt „Statutenberathung“ wird zunächst der Beitrag von 10  $\text{M}$  auf 15  $\text{M}$  pro Woche erhöht. Der Paragraph bezüglich des Rechtsschutzes wird dahin erweitert, daß Mitgliedern, welche ihren Pflichten nachgekommen sind, Rechtsschutz in allen gewerblichen Streitigkeiten, sowie in Fragen der Alters- und Invalidenversicherung zu gewähren sei. Bezüglich der seefahrenden Mitglieder wird beschlossen, daß dieselben, sobald sie an Land

kommen und Mitglied bleiben wollen, die vollen Beiträge nachzubezahlen haben.

Diejenigen Kollegen, welche bereits Mitglieder des Verbandes waren, aber wegen rückständiger Beiträge ausgeschlossen wurden, haben beim Wiedereintritt acht Wochenbeiträge nachzubezahlen.

Die Unterstützung bei Streiks wird wie folgt festgesetzt: Verheirathete erhalten  $\text{M}$ . 10 und für jedes Kind  $\text{M}$ . 1 und Ledige  $\text{M}$ . 8 pro Woche. Die Festsetzung der Höhe der zu erhebenden Extrasteuer wird dem Vorstande überlassen.

Ein Antrag, das Fachorgan in Zukunft nur alle 4 Wochen einmal erscheinen zu lassen, wird abgelehnt und bleibt es bei dem vierzehntägigen Erscheinen. Der Verband der Werftarbeiter erhält dasselbe in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Sitz des Verbandes bleibt in Hamburg. Als Ort der nächsten Generalversammlung, welche mit der des Werftarbeiterverbandes zusammen stattfinden soll, wird Reiberstieg gewählt.

Unter „Allgemeine Anträge“ wird noch folgender zum Beschluß erhoben: Vom Verband aus beim Reichsmarineamt auf Erhöhung der unteren Lohnklassen auf den fiskalischen Betrieben (kaiserliche Werften) vorstellig zu werden.

## Mittheilungen.

Das Gewerkschaftskartell von Altona-Ottensen beschloß in der öffentlichen Versammlung am 12. Mai 1897, folgenden Auszug aus dem Kartellregulativ zu veröffentlichen, und ersucht die örtlichen Gewerkschaftskartelle und die Zentralorganisationen, hiervon Notiz zu nehmen:

„Das Kartell erklärt, sich streng nach dem Regulativ zu richten, welches besagt: Für die Ausbreitung und Kräftigung der Gewerkschaften in Altona zu wirken, sowie den einzelnen Gewerkschaften in ihren Bestrebungen mit Rath und That zur Seite zu stehen, um ein gemeinsames Vorgehen derselben in allen gewerblichen Fragen und Angelegenheiten zu erzielen, bei deren Erörterungen resp. Ausführungen alle organisirten Arbeiter interessirt sind.

Zur Unterstützung von Streiks und Ausschlüssen hält sich das Kartell nur dann verpflichtet, wenn seitens der Leitung der betreffenden Organisation oder der des Kartells die Berechtigung und Zweckmäßigkeit des Vorgehens der Arbeiter anerkannt ist.

Das Kartell unterstützt in allen Fällen erst dann, wenn von den Ausständigen der Beweis erbracht wird, daß die eigene Gewerkschaft nicht im Stande ist, Unterstützung zu zahlen.

Streiks oder Ausschlüsse außerhalb Altonas und Umgegend werden seitens des Kartells nach Prüfung der Sachlage unterstützt, wenn durch

deren Umfang oder Dauer die eigenen Kräfte der betreffenden Organisation nicht mehr ausreichend erscheinen. In allen solchen Fällen ist jedoch ausdrücklicher Antrag der in Frage kommenden Zentral- bzw. Lokalverbände unter ausführlicher Begründung erforderlich.

Die Gewerkschaftskartelle in Dessau und Apolda geben bekannt, daß eingefandte Sammellisten zur Unterstützung von Streiks in Zukunft nicht mehr retournirt werden. Die Prüfung derselben, ob die gesammelten Gelder richtig abgeliefert wurden, erfolgt am Orte. Falls Listen in Umlauf gesetzt werden sollen, wird ein eingehender Situationsbericht gewünscht.

Das Gewerkschaftskartell in Erlangen ersucht, in Zukunft von der Einsendung von Sammellisten Abstand zu nehmen; sollten trotzdem solche eingefandt werden, so werden dieselben weder in Umlauf gesetzt, noch retournirt. Zur Erlangung von Streikunterstützung genügt die Einsendung eines Situationsberichtes seitens des Zentralvorstandes der sich im Streik befindenden Gewerkschaft.

Dagegen hat das Gewerkschaftskartell in Wittenberge beschlossen, nur solche Sammellisten in Umlauf zu setzen, welche mit dem örtlichen Kartellstempel versehen sind. Eingefandte Listen werden an ihren Ausgangsort nicht mehr zurückgeschickt.

## Situationsbericht.

Aus Bremen erhalten wir die Mittheilung, daß voraussichtlich in den nächsten Tagen, falls keine Einigung erzielt wird, die Textilarbeiter in einen Streik treten werden. Trotz Ab Rathens seitens der mit der Situation Vertrauten, wurde der Streik beschlossen. Die durch die in der Textil-

industrie bekannten erbärmlichen Erwerbsverhältnisse zur Verzweiflung getriebenen Arbeiter sehen in einem Streik ihre einzige Rettung. Es werden an dem Streik zirka 1400 Personen theilnehmen. Der Zuzug ist schon heute streng fernzuhalten.